

Bekanntmachung der Gemeinde Süderholz

Beschluss über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Biogasanlage Grabow“ nördlich der (ehemaligen) Milchviehanlage

Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2017 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Biogasanlage Grabow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Süderholz, Zimmer 12, Verwaltungssitz Poggendorf, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz zu folgenden Zeiten:

Montag	13.00	bis	17.00 Uhr				
Dienstag	08.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	08.00	bis	12.00 Uhr				

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süderholz unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Süderholz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

A. Benkert
Bürgermeister

Verfügbar im Internet ab 07.12.2017
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 08.12.2017